

**Factsheet | Juni 2024**

# Clankriminalität: Polizeiarbeit und Lagebilder

1. Zusammenfassung .....	1
2. Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen .....	2
3. „Clankriminalität“ ist keine Organisierte Kriminalität.....	3
4. „Clankriminalität“ stellt minimalen Anteil an Gesamtkriminalität dar .....	5
5. Das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ als Maßstab .....	6
6. Verfassungsrechtliche Bedenken .....	7
7. Fragliche Effektivität von ethnisierender Herangehensweise.....	8

## 1. Zusammenfassung

Die Innenministerien und Polizeibehörden von Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben in den letzten Jahren die „Clankriminalität“ als Schwerpunktthema etabliert.<sup>1</sup> Im Rahmen der „Politik der 1000 Nadelstiche“ führen die Polizeibehörden zahlreiche Maßnahmen durch, wie etwa Personen- und Gewerbekontrollen und Razzien. Seit 2018 veröffentlicht Nordrhein-Westfalen jährlich ein „Lagebild Clankriminalität“, Niedersachsen seit 2019, Berlin seit 2020.

Eine Analyse der „Lagebilder Clankriminalität“ sowie Antworten der Innenministerien und Landeskriminalämter auf Anfrage des Mediendienst Integration zeigen:

- „Clankriminalität“ ist weder mit Organisierter Kriminalität gleichzusetzen, noch ist es eine Unterkategorie von Organisierter Kriminalität.
- Die als „Clankriminalität“ zusammengezählten Straftaten machen in den drei Bundesländern zwischen 0,17 und 0,76 Prozent aller Straftaten aus.
- Die Polizeiarbeit und die Lagebilder in Berlin und NRW fokussieren auf bestimmte migrantische Bevölkerungsgruppen.

Kriminologen und Juristen zufolge ist die Polizeipraxis verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bekämpfung von Kriminalität sei durch den Fokus auf „ethnische“ Gruppen zudem ineffektiv.

---

<sup>1</sup> Siehe u.a.: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): „**Bericht** zu TOP 31 der Frühjahrs-IMK in Würzburg "Bekämpfung der Clankriminalität"", S.1; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: „**Vorstellung** des dritten gemeinsamen Lagebildes von Polizei und Justiz zur Clankriminalität 2022 in Niedersachsen“; Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): **Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**, S. 8

## 2. Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen

„Clankriminalität“ ist eine Kategorie, mit der die Polizei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten von Personen, die bestimmten Bevölkerungsgruppen angehören, zusammenfasst. „Clan“ wird dabei definiert als „Gruppe von Personen, die durch eine *gemeinsame ethnische Herkunft*, überwiegend auch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist“<sup>2</sup> (Niedersachsen) bzw. als „informelle soziale Organisation, die durch ein *gemeinsames Abstammungsverständnis* ihrer Angehörigen bestimmt ist“<sup>3</sup> (Berlin und NRW).

Berlin und NRW konkretisieren in ihren Lagebildern zudem explizit, welche „gemeinsamen Abstammungsverständnisse“ gemeint sind: Demnach liegt der Fokus auf arabischstämmigen, türkisch-arabischstämmigen, Mhallami-kurdischen, libanesischen und palästinensischen Personen, denen eine „Clan“-Zugehörigkeit zugeschrieben wird:

- **Berlin:** „Durch die Polizei Berlin erfolgt weiterhin eine Fokussierung auf relevante Personen *arabischstämmiger* krimineller Strukturen, deren *ethnische Wurzeln* insbesondere *Mhallami-kurdisch, libanesisch oder palästinensisch* sind“.<sup>4</sup>
- **NRW:** „Der Begriff Clankriminalität [...] bezieht sich im Folgenden allein auf die kriminellen Mitglieder *türkisch-arabischstämmiger Großfamilien* soweit diese Bezüge zur *Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon* haben.“<sup>5</sup>

NRW führt die Kategorisierung **anhand von Nachnamen** durch: „Die Identifizierung von Clanangehörigen beruht auf einem namensbasierten Ansatz, wobei die in der Definition geforderte *familiäre oder ethnische Verbundenheit* in diesem Lagebild durch den *gemeinsamen Nachnamen* als gegeben angesehen wird“.<sup>6</sup>

- **Niedersachsen:** Im ersten „Lagebild Clankriminalität“ (2019) lag der Fokus auf der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye.<sup>7</sup> Bereits ab 2003 wurden in Niedersachsen „(Clan-) Namen herausgearbeitet, die grundsätzlich diesen Clans zuzuordnen sind“.<sup>8</sup> Auf Basis dieser Namenslisten erstellte die Polizei (interne) Lagebilder. Mittlerweile fokussiert die Polizei nicht mehr auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, auch eine Orientierung an einzelnen Familiennamen findet seit 2020 nicht mehr statt.<sup>9</sup> Allerdings werden die Indikatoren genannt, nach denen eine „Clan“-Zuordnung erfolgen soll. Inhaltlich sind das die gleichen wie in Berlin und

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2022**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 5, eigene Kursivsetzung

<sup>3</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**“, S. 7; **Clankriminalität Lagebild NRW 2022**, S. 7, eigene Kursivsetzung.

<sup>4</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): **Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**, S. 8, eigene Kursivsetzung

<sup>5</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2022**“, S. 6, eigene Kursivsetzung.

<sup>6</sup> Ebd., S. 9, eigene Kursivsetzungen.

<sup>7</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2020): „**Lagebild Clankriminalität Niedersachsen 2019**“, S. 4

<sup>8</sup> Ebd., S. 6

<sup>9</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Mediendienst Integration, 14.6.2024.

NRW, etwa: „Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs“<sup>10</sup>, „Paralleljustiz“<sup>11</sup>, „starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur“<sup>12</sup>, „ethnisch abgeschottete Subkulturen“<sup>13</sup>.

Die Innenministerien und Polizeibehörden betonen, dass selbstverständlich nicht alle Personen, die einer bestimmten Familie oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angehören, mit Kriminalität gleichgesetzt werden.<sup>14</sup> Der polizeiliche Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen stellt dennoch eine Ethnisierung dar: denn die Delikte von Angehörigen bestimmter (ethnischer) Gruppe werden polizeilich anders behandelt, als Delikte von Angehörigen anderer Gruppen (etwa von Deutschen ohne familiäre Migrationsbiographien).

### 3. „Clankriminalität“ ist keine Organisierte Kriminalität

„Clankriminalität“ wird regelmäßig als Organisierte Kriminalität (OK) beschrieben – sowohl von den Innenministerien der Bundesländer und des Bundes<sup>15</sup>, als auch von Parteipolitiker\*innen<sup>16</sup> und Journalist\*innen.<sup>17</sup>

Die Lageberichte „Clankriminalität“ zeigen jedoch: „Clankriminalität“ ist weder gleichzusetzen mit Organisierter Kriminalität, noch ist es eine Unterkategorie davon:

- **Organisierte Kriminalität (OK)** bedeutet, dass sich mehrere Personen über längere Zeit zusammentun, um Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Die Definition lautet: *„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“*.<sup>18</sup>

---

<sup>10</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2022**“. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 5

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd., S. 29

<sup>14</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Mediendienst Integration 6.6.2024, Polizeipräsidium Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration 7.6.2024, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anfrage des Mediendienst Integration 17.6.2024.

<sup>15</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): „**Neues Lagebild: Phänomen Clankriminalität größer und gefährlicher als bislang bekannt**“, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): „**Organisierte Kriminalität in Deutschland: Rekordzahl an Ermittlungsverfahren**“, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): „**Kriminelle Strukturen zerschlagen, Gewinne konsequent abschöpfen**“

<sup>16</sup> Medienauftritte siehe etwa von **Andreas Geisel** (SPD), **Falko Liecke**, (CDU), **Kai Wegner** (CDU)

<sup>17</sup> Siehe etwa: Spiegel (2023): „**Wie der Staat im Kampf gegen Clans versagt**“, RedaktionsNetzwerk Deutschland (2023): „**Organisierte Kriminalität: Wehret den Anfängen!**“, Neue Osnabrücker Zeitung (2023): „**Wie Fahnder den Mafia-Paten und Clan-Chefs auf die Schliche kommen wollen**“

<sup>18</sup> Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): **Organisierte Kriminalität**, eigene Kursivsetzung

- **„Clankriminalität“** hingegen umfasst gemäß den Lagebildern der Bundesländer alle möglichen Verstöße gegen Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände von Personen, die als „Clan“-zugehörig markiert werden – egal, ob die Tat alleine oder gemeinsam begangen wird und unabhängig von der Schwere des Vergehens. Zwar werden zur „Clankriminalität“ auch OK-Verfahren gezählt – diese stellen aber nur einen kleinen Anteil von „Clankriminalität“ dar. Den Hauptteil machen Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte und Allgemeinkriminalität aus.

Für die drei Bundesländer ergibt sich aus den neuesten Lagebildern (2022) folgendes Bild:

**Berlin:** In Berlin wurden unter „Clankriminalität“ zusammengefasst:

- 9 OK-Verfahren (davon 2 aus dem aktuellen Berichtsjahr, 7 fortgeführte aus dem Vorjahr)<sup>19</sup>,
- 872 Straftaten der Allgemeinkriminalität – davon 14 % Verkehrsstraftaten – und
- 89 Ordnungswidrigkeiten.<sup>20</sup>

**NRW:** In NRW wurden unter „Clankriminalität“ zusammengefasst:

- 14 OK-Verfahren (davon 3 aus dem aktuellen Berichtsjahr, 11 fortgeführte aus dem Vorjahr),
- 6.573 Straftaten der Allgemeinkriminalität – davon 10,5 % Verkehrsstraftaten – und
- 2.357 Ordnungswidrigkeiten.<sup>21</sup>

**Niedersachsen:** In Niedersachsen wurden unter „Clankriminalität“ zusammengefasst:

- 10 OK-Verfahren<sup>22</sup>,
- 3.986 Straftaten der Allgemeinkriminalität und
- 529 Ordnungswidrigkeiten.<sup>23</sup>

Auf Anfrage des Mediendienstes **bestätigten die Innenministerien**, dass es sich bei „Clankriminalität“ nicht um OK handelt:

- **Niedersachsen:** „Das Phänomen der Clankriminalität ist weder grundsätzlich dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen, noch stellt es eine Unterkategorie dar.“<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): [Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin 2022](#), OK-Verfahren: S. 23

<sup>20</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): [Lagebild Clankriminalität Berlin 2022](#), Straftaten: S. 11, Ordnungswidrigkeiten: S. 40

<sup>21</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): [„Clankriminalität Lagebild NRW 2022“](#), OK-Verfahren: S. 20, Straftaten: S. 13, Ordnungswidrigkeiten: S. 23

<sup>22</sup> Es ist nicht ersichtlich, wie viele der 10 OK-Verfahren fortgeführte Verfahren aus dem Vorjahr darstellen. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport & Niedersächsisches Justizministerium (2023): [„Organisierte Kriminalität in Niedersachsen. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz | 2022. Pressekonferenz“](#), S. 13

<sup>23</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): [„Clankriminalität in Niedersachsen 2022. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“](#), OK-Verfahren: S.24, Straftaten: S. 8, Ordnungswidrigkeiten: S. 22

<sup>24</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Mediendienst Integration, 6.6.2024

- **Berlin:** „Clankriminalität und Organisierte Kriminalität (OK) sind keinesfalls pauschal gleichzusetzen. Der Phänomenbereich Clankriminalität umfasst vor allem Allgemeinkriminalität und somit auch niedrigschwellige Rechtsverstöße. Im Einzelfall können Sachverhalte der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden.“<sup>25</sup>
- **NRW:** „Erkenntnisse des LKA NRW belegen, dass eine große Anzahl von Straftaten, begangen durch kriminelle Angehörige türkisch-arabischer Clans, nicht der OK, sondern der Allgemeinkriminalität zuzuordnen sind.“<sup>26</sup>

#### 4. „Clankriminalität“ stellt minimalen Anteil an Gesamtkriminalität dar

„Clankriminalität“ wird regelmäßig als zentrales Sicherheitsproblem Deutschlands dargestellt.<sup>27</sup> Ein Vergleich der „Clankriminalität“ mit den regulären Polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) der Bundesländer zeigt allerdings: Alle als „Clankriminalität“ kategorisierten Straftaten machen zusammengezählt nur einen minimalen Anteil der Kriminalität im jeweiligen Bundesland aus.

- In **Berlin** 0,17 Prozent.<sup>28</sup>
- In **NRW** 0,48 Prozent.<sup>29</sup>
- In **Niedersachsen** 0,76 Prozent.<sup>30</sup>

Hinzu kommt: Die Zahlen der PKS und die als „Clankriminalität“ kategorisierten Straftaten sind aus mehreren Gründen nicht unmittelbar vergleichbar. Die tatsächlichen Prozentsätze der „Clankriminalität“ dürften daher noch niedriger liegen:

- Bei NRW<sup>31</sup> und Berlin<sup>32</sup>: Die als „Clankriminalität“ kategorisierten Straftaten kommen aus der „**Eingangsstatistik**“, während die PKS-Zahlen der „**Ausgangsstatistik**“ entstammen. Der Unterschied: Die „Eingangsstatistik“ enthält alle Straftaten, die der Polizei bekannt werden, also auch Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftaten herausstellen. Die „Ausgangsstatistik“ enthält nur noch die Straftaten, bei der die Polizei nach ihren Ermittlungen

<sup>25</sup> Polizeipräsidium Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration, 7.6.2024

<sup>26</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anfrage des Mediendienst Integration, 17.6.2024

<sup>27</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): „**Landeskriminalamt stellt erstes Lagebild Clankriminalität vor**“, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023): „**Auftakt der Allianz gegen Clankriminalität**“; FOCUS Online (2019): „**Was der Staat jetzt gegen Clan-Kriminalität tun muss**“, WELT (2022): „**Gleich mehrere brutale Taten zeigen den Kontrollverlust des Rechtsstaats**“

<sup>28</sup>  $(872/519.827) \cdot 100 = 0,17\%$ . „Im vergangenen Jahr wurden in Berlin im Zusammenhang mit der Clankriminalität 872 Straftaten registriert (Straftaten in Berlin im Jahr 2022 insgesamt: 519.827).“ Quelle: Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): **Pressemitteilung** zum Lagebild Clankriminalität Berlin 2022

<sup>29</sup>  $(6573/1366601) \cdot 100 = 0,481\%$ . Gesamtstraftaten NRW 2022: 1.366.601, Quelle: LKA Nordrhein-Westfalen (2023): „**Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2022**“, S. 11

<sup>30</sup> „Für das Jahr 2022 weist die PKS<sup>2</sup> insgesamt **523.996** (2021: 472.096) Fälle aus. Insgesamt **3.986** (2021: 2.841) Fälle waren mit dem AWM versehen. Dies ergibt für die Clankriminalität bei einem Anstieg um 1.145 Fälle (40,30%) einen prozentualen Anteil von **0,76%** (2021: 0,60%; 2020: 0,39%) an der Gesamtkriminalität.“ Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023) „**Clankriminalität in Niedersachsen 2022**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 8 AWM steht für den von der niedersächsischen Polizei verwendeten ‚Auswertemarker Clankriminalität‘ für Straftaten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik.

<sup>31</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2022**“, S. 8

<sup>32</sup> Polizeipräsidium Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration, 7.6.2024

von einem Tatverdacht ausgeht und den Fall an die Staatsanwaltschaft abgibt. Somit sind die Zahlen in der „Eingangsstatistik“ immer größer als die in der „Ausgangsstatistik“.<sup>33</sup> Bei einem Vergleich der jeweiligen Ausgangsstatistiken (die für „Clankriminalität“ in den besagten Bundesländern nicht vorliegt) dürfte der Anteil an der Gesamtkriminalität daher noch geringer sein. Dies trifft auf Niedersachsen nicht zu, da die „Clankriminalität“-Statistik dort, wie die PKS, eine Ausgangsstatistik ist.

- In den Lagebildern Clankriminalität Berlin und NRW sind **Verkehrsdelikte** enthalten, während diese in den PKS-Zahlen nicht oder nur teilweise enthalten sind.
- Im Bereich „Clankriminalität“ ist die sogenannte **Kontrolldichte** hoch. Das bedeutet: Es gibt viele Personenkontrollen, Gewerbekontrollen und Razzien. Wer sucht, der findet – das gilt auch für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Denn dort, wo mehr Kontrollen stattfinden, können auch mehr Verstöße aufgedeckt werden. Darauf weist die Polizei im Berliner Lagebild „Clankriminalität“ selbst hin: „Im Hinblick auf Fallzahlen zu Verkehrsstraftaten, Verstößen gegen das Betäubungsmittel-/Arzneimittel- sowie Infektionsschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Kontrolldelikte handelt. Insofern *geht mit der Erhöhung des Verfolgungsdrucks auch eine Zunahme von Fallzahlen in diesen Kriminalitätsbereichen einher.*“<sup>34</sup>
- Das Innenministerium NRW betont andererseits, dass die PKS auch Straftaten enthält, bei denen kein konkreter **Tatverdächtige** ermittelt werden konnte. Das „Lagebild Clankriminalität“ hingegen enthält nur Straftaten mit konkreten Tatverdächtigten.

## 5. Das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ als Maßstab

Das oben dargelegte Missverhältnis zwischen behaupteter und tatsächlicher Größe des Sicherheitsproblems bestätigt das Innenministerium **Niedersachsen** im Lagebild explizit: „Kriminelle Clankonstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen *in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen*, beeinträchtigen sie das *Sicherheitsgefühl* der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.“<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Beiblatt zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), S. 1

<sup>34</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): „Lagebild Clankriminalität Berlin 2021“, S. 10, eigene Kursivsetzung.

<sup>35</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): „Clankriminalität in Niedersachsen 2022. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 43, eigene Kursivsetzung.

Auch **Berlin** argumentiert mit dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung: „Polizeiliche Maßnahmen, wie z. B. die gezielte Durchführung von Gewerbekontrollen, welche im Rahmen von Verbundkontrollen umgesetzt werden, dienen der Verfolgung von Straftaten, der *Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung* und ggfs. der Gewinnung neuer Erkenntnisse“<sup>36</sup>; „[...] Ein gezieltes Vorgehen gegen Strukturen der Clankriminalität bleibt deshalb unabdingbar, auch um fortlaufend das *Sicherheitsgefühl der Bevölkerung* zu stärken.“<sup>37</sup>

Das Innenministerium **NRW** führt aus: „Kriminellen Mitgliedern türkisch-arabischstämmiger Großfamilien gelang es in der Vergangenheit zunehmend, durch aggressives Auftreten, Ordnungsstörungen und die Begehung von Straftaten, häufig aus größeren, geschlossenen Personengruppen heraus, die *Bevölkerung einzuschüchtern* und bestimmte regionale Räume augenscheinlich für sich zu reklamieren. Diese Form des Auftretens in der Öffentlichkeit und daraus resultierende Tumultlagen erschweren bzw. gefährden polizeiliches Handeln und beeinträchtigen zudem das *Sicherheitsgefühl der Bevölkerung* ganz empfindlich.“<sup>38</sup>

## 6. Verfassungsrechtliche Bedenken

Im Jahr 2022 unternahm die Berliner Polizei 783 Maßnahmen<sup>39</sup> im Bereich der „Clankriminalität“, in NRW waren es im selben Zeitraum mindestens 625 Verbund-Kontrolleinsätze.<sup>40</sup> Dazu gehören etwa Personenkontrollen, Gewerbekontrollen und Razzien. Niedersachsen konnte keine Zahlen zu Maßnahmen im Bereich „Clankriminalität“ nennen.<sup>41</sup>

„Diese polizeilichen Maßnahmen sind rechtlich als Grundrechtseingriffe in den Artikel 3 Grundgesetz und – für Berlin – in § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz einzuordnen“, sagt Dr. Doris Liebscher. Sie ist Verfassungsrechtlerin und Leiterin der Ombudsstelle für das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz: „Denn die Maßnahmen knüpfen an die Herkunft an – wie in den Lagebildern beschrieben richten sie sich etwa an „arabischstämmige“ oder „Mhallamiye“-Personen“, so Liebscher.

Nach dem Grundgesetz und dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz ist eine rassistische Diskriminierung – also ein Anknüpfen an ethnisierende Kriterien – grundsätzlich verboten. Liebscher verweist dazu auf ein wegweisendes Gerichtsurteil<sup>42</sup> zu Racial Profiling aus dem Jahr 2018: „Wenn man an Merkmale des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – wie zum Beispiel das Merkmal der Herkunft – anknüpft, kann das eine stigmatisierende Wirkung haben“, so Liebscher, „es bestehen dann besonders hohe

---

<sup>36</sup> Polizeipräsidium Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration, 7.6.2024, eigene Kursivsetzung.

<sup>37</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**“, S. 37, eigene Kursivsetzung.

<sup>38</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anfrage des Mediendienst Integration 17.6.2024, eigene Kursivsetzung.

<sup>39</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**“, S. 16; von 160 Kontrolleinsätzen in 606 Objekten (v.a. Shisha-Bars, Cafés), wurden 84 im Verbund mit anderen Behörden durchgeführt und führten zur Schließung von 36 Objekten (S. 28).

<sup>40</sup> Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2022**“, S. 23.

<sup>41</sup> Das Innenministerium Niedersachsen konnte auf Anfrage des Mediendienst Integration keine Zahlen bereitstellen. Polizeiliche Maßnahmen zur „Clankriminalität“ würden statistisch nicht erfasst.

<sup>42</sup> OVG Münster (07.08.2018, 5 A 294/16, Rn. 58) Entscheidung zu **Diskriminierungsverbot, „Racial Profiling“, Darlegungslast**

Anforderungen an die Rechtfertigung solcher Kontrollen.“ Eine rassistische Diskriminierung kann nach dem Grundgesetz nur durch den Schutz eines anderen Rechtsguts von Verfassungsrang gerechtfertigt werden. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. „Ein Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung reicht dafür nicht aus“, so die Einschätzung von Liebscher.

Was wäre also erforderlich, um den polizeilichen Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen – wie in Berlin und NRW praktiziert – auf rechtssichere Füße zu stellen? Auch dazu gäbe es gerichtlich laut Liebscher bereits Vorgaben: Es müsste mit empirischen Daten gezeigt werden, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist und ein nach der Herkunft differenzierendes Kriterium nötig ist, um Abhilfe zu schaffen.

Das mache die Polizei laut Liebscher in den „Lagebildern Clankriminalität“ aber nicht. Im Gegenteil: Der überwiegende Teil der Anzeigen betreffe Verkehrsordnungswidrigkeiten, Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz und Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz; das zeigten die Zahlen aus den Lagebildern<sup>43</sup>, aus kleinen parlamentarischen Anfragen<sup>44</sup>, und einer Studie zur Gewerbeüberwachung<sup>45</sup>. Aus diesen Daten ergebe sich keine erhöhte Straffälligkeit der betroffenen Bevölkerungsgruppen. „Wenn das ‚Gefühl der Bevölkerung‘ und nicht eine echte Faktenlage ausschlaggebend ist, dann ist das rechtswidrig“ so Liebscher.

## 7. Fragliche Effektivität von ethnisierender Herangehensweise

Dass es auch unter Angehörigen der als „Clans“ bezeichneten Familien zu straffälligen Verhalten kommt, ist unbestritten. Neben gängiger Allgemeinkriminalität fanden insbesondere spektakuläre Aktionen wie der Raub der Goldmünze im Berliner Bode-Museum oder der Einbruch ins Grüne Gewölbe in Dresden ein großes Medien-Echo.

Problematisch ist nicht die polizeiliche Verfolgung dieser Straftaten, sondern die Herangehensweise, sagt die Kriminologie-Professorin Daniela Hunold: „An Ethnien anzuknüpfen ist nicht nur rechtlich problematisch, es ist auch polizeilich nicht effektiv“. Hunold arbeitet seit vielen Jahren zum Thema „Clankriminalität“. Von 2019 bis 2022 war sie im Landeskriminalamt Bremen tätig, wo sie unter anderem mit der Analysestelle Clankriminalität zusammenarbeitete. Mittlerweile ist sie Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Polizeiforschung an der HWR Berlin. Sie sagt: „Suggeriert wird hier ja, dass es für die Kriminalität, die von Angehörigen der als „Clans“ bezeichneten Großfamilien begangen wird, eine bestimmte polizeiliche Herangehensweise bräuchte, nämlich eben die der „Clankriminalitäts“-Bekämpfung. Das kann ich aus polizeilicher und kriminologischer Perspektive nicht bestätigen.“

---

<sup>43</sup> Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**“, S. 43

<sup>44</sup> Schrader, N. (2022): **Schriftliche Anfrage** zum Thema: Verbundeinsätze, „Clankriminalität“ und Gewerbeüberwachung – Missbrauch des Gewerbeordnungsrechts und Stigmatisierung von Geschäftsinhaber\*innen

<sup>45</sup> Leuschner et al. (2022): „Struktur und Praxis der Gewerbeüberwachung im Land Berlin.“, S. 50f., [LINK](#)

Laut Hunold gibt es genügend bestehende Instrumente, um Straftaten zu ahnden: „Es gibt Straftatbestände gegen organisierte Kriminalität, gegen Bandenkriminalität, gegen Allgemeinkriminalität. Es gibt auch Forschung und Praxisempfehlungen zum sogenannten „family based crime“, also wie man polizeilich damit umgehen kann, wenn die Familie eine besondere Rolle bei der Begehung von Straftaten spielt. Diese Instrumente kann man nutzen, um effektive Polizeiarbeit zu machen – ohne zu ethnisieren“, so Hunold.

In der Polizei gebe es laut Hunold viele Polizisten und Polizistinnen, die das Konstrukt der „Clankriminalität“ sehr kritisch sähen. Einerseits, weil es die betreffenden Bevölkerungsgruppen stigmatisiere. Andererseits, weil es polizeilich nicht verwertbar sei: „Da wird ein Zusammenhang suggeriert, der so einfach nicht existiert. Letztlich gibt es in den entsprechenden Bundesländern aber politischen Druck, mit diesem Konstrukt weiterzuarbeiten“, so Hunold.